

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Viertälergebiet-Heimbachtal
Az.: 61100-HA10.2.**

**55469 Simmern, 22.03.2021
Schloßplatz 10
Telefon: 06761-9402-69
Telefax: 0671-92896549
E-Mail: Landentwicklung-
RNH@dlr.rlp.de
www.dlr.rlp.de**

**Bekanntgabe des Abwicklungsplanes und
Anhörungstermin über den Inhalt des Abwicklungsplanes
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Viertälergebiet-Heimbachtal**

I. Bekanntgabe

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Viertälergebiet-Heimbachtal Landkreis Mainz-Bingen wird den Beteiligten nach Unanfechtbarkeit des Einstellungsbeschlusses der Abwicklungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) durch postalische Zusendung bekannt gegeben.

Im Einstellungsbeschluss wurde festgesetzt, dass im gegenseitigen Einverständnis zwischen Verkäufer und Käufer Erklärungen gemäß § 52 FlurbG umgesetzt werden. Jeder davon betroffene erhält einen Auszug aus dem Abwicklungsplan (geänderter Nachweis Alter Bestand), der seine eingebrachten und die mittels Vertrag erworbenen bzw. abgegeben Grundstücke nach Fläche und Wert nachweist. Es fanden keine Vermessungsarbeiten an den Grundstücken statt.

Nicht zustellbare Auszüge können von den Berechtigten beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, eingesehen werden. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben, geht der Auszug dem Bevollmächtigten zu. Der Auszug ist bei Kontaktaufnahme mit dem DLR stets bereit zu halten.

Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 06761/9402-69 (Herr Gumm), per E-Mail (Landentwicklung-rnh@dlr.rlp.de) oder schriftlich unter der bekannten Adresse.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diese Auskunftsmöglichkeiten wahrzunehmen. In dem Anhörungstermin (vgl. Ziffer II.) besteht nicht die Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Aufgrund der pandemischen Lage ist von persönlichen Vorsprachen beim DLR abzusehen. In begründeten Einzelfällen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung und unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften sind Einzeltermine möglich.

II. **Anhörungstermin**

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Abwicklungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

Mittwoch, 28. April, vormittags 10:00 Uhr

**vor dem Dorfgemeinschaftshaus in 55413 Oberheimbach,
Hauptstraße 32**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,

Der Termin findet aufgrund der Corona Pandemie im Außenbereich des Dorfgemeinschaftshauses statt und **dient ausschließlich der Eintragung in die Widerspruchsliste.**

Die geltenden Abstandsregelungen sind einzuhalten und es ist ein medizinischer Mund-Nasen Schutz zu tragen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch einlegen wollen, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrnehmen.

Beteiligte, die einen Widerspruch zur Niederschrift gegen die Regelungen des Abwicklungsplanes erheben möchten, werden gebeten, sich in die ausliegenden Listen einzutragen. Mit dem Eintrag in die Widerspruchsliste ist der Widerspruch fristgerecht erhoben. Es werden daraufhin telefonisch Termine zur weiteren Aufnahme des Widerspruches vereinbart. **Es finden an diesem Tag keine Widerspruchsverhandlungen statt.**

Widersprüche gegen den Inhalt des Abwicklungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder schriftlich zum Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin bis zum Ablauf des **12.05.2021** schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

erheben. Die zum Anhörungstermin vorgebrachten schriftlichen Widersprüche werden in eine Niederschrift aufgenommen.

In begründeten Einzelfällen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften ist die Möglichkeit des Widerspruchs durch persönliche Niederschrift beim DLR gegeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter *Service > Elektronische Kommunikation* ausgeführt sind.

Eingaben oder Vorsprachen vor dem 28.04.2021 beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer zur Abgabe von Erklärungen verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Vollmachtsvordrucke stehen im Internet unter www.dlr.rlp.de > *Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > 61100 Viertälergebiet Heimbachtal* am Ende der Homepage zum Ausdrucken bereit. Vollmachtsvordrucke können auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail beim DLR angefordert werden.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung kosten- und gebührenfrei.

III. **Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag

gez. Norbert Schmitt
(Gruppenleiter)